

Vertiefungskurs Steuerrecht

Seminar Spezialfragen des Steuerrechts

Prof. Claus Staringer / Rainer Borns / Jürgen Romstorfer /
Michael Hubmann/ Eric Coenen / Dominik Hemmelmeyer

SoSe 2024 | LV 4175

Wichtige Hinweise:

- a) Eine positive Absolvierung des Vertiefungskurses ist nur durch die Bearbeitung einer Case Study möglich. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung selbst setzt eine vorherige Anmeldung zu einer Case Study via Canvas voraus. **Die Anmeldung im LPIS allein ist daher nicht ausreichend! Jede:r Seminarteilnehmer:in hat sich in der Anmeldewoche verpflichtend für die Bearbeitung einer Case Study zu melden. Erfolgt keine Anmeldung via Canvas, wird eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung vorgenommen.** Die **Vergabe der Case Studies** erfolgt von **Montag, 4. März 2024 ab 10:00 Uhr bis Mittwoch, 6. März 2024 18:00 Uhr über Canvas (Details siehe Punkt g)** nach dem Prinzip *first come first served*. Wer sich in dieser Anmeldewoche via Canvas für eine Case Study meldet, hat seinen Lehrveranstaltungsplatz garantiert.
- b) Am **Freitag, 8. März 2024** findet von **08:00 – 09:00 Uhr im TC.0.10 Audimax** eine **Vorbereitung** für alle Teilnehmer/innen statt, woran eine Teilnahme sehr zu empfehlen ist.
- c) **Gute Kenntnisse des Steuerrechts** und eine entsprechende **Vorbereitung** auf die jeweiligen Seminarthemen werden bei allen Seminarteilnehmern und -teilnehmerinnen vorausgesetzt. **Ziel der Lehrveranstaltung ist nicht die Stoffvermittlung, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Spezialthemen anhand praktischer Fälle und die Übung der juristischen Subsumtions- und Argumentationstechnik im Steuerrecht.** Ohne entsprechende Vorbereitung wird es nicht möglich sein, den Inhalten der einzelnen Einheiten zu folgen.
- d) Die **Leistungsfeststellung** erfolgt durch die Vergabe von insgesamt **maximal 100 Punkten**. Diese ergeben sich wie folgt:
 1. Die Abgabe einer **Disposition**, die **Präsentation** einer **Case Study** sowie die an die Präsentation anschließende **Diskussion**. Für diese Leistungen können insgesamt **maximal 36 Punkte** erreicht werden. Bei der Präsentation der Case Study und der anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie die für ihre Case Study-Präsentation relevanten Rechtsfragen verstanden haben, den Stand von Literatur und Rechtsprechung dazu beherrschen und in der Lage sind, rechtlich zu argumentieren und die Argumente für unterschiedliche Auffassungen gegenüberzustellen und abzuwägen.
 2. Für **Mitarbeit** können Studierende durch die Beantwortung von Clickerfragen **maximal 12 Punkte** erreichen. Die Clickerfragen werden am Ende jeder Einheit über Canvas gestellt. Gegenstand der Fragen sind die präsentierten Case Studies (2

Fragen pro Einheit). Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie ein **internetfähiges Endgerät mit Webbrowser** (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop, etc.).

3. **Klausur:** Bei der zweistündigen Klausur am Ende der Lehrveranstaltung sind **maximal 52 Punkte** zu erreichen. 12 Punkte der Klausur beziehen sich auf Inhalte der in den Lehrveranstaltungseinheiten besprochenen Case Studies und 12 Punkte auf in den Lehrveranstaltungen behandelte Theorieblöcke. Die übrigen Punkte ergeben sich aus dem Lösen von allgemeinen steuerrechtlichen Fallbeispielen. Die zweistündige Klausur bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre durch das Lehrbuchstudium erworbenen Steuerrechtskenntnisse bei der Lösung konkreter Praxisfälle anzuwenden und dadurch zu zeigen, dass sie die juristische Subsumtionstechnik beherrschen. Pro Semester gibt es für die Klausur einen **Haupttermin (Freitag, 14. Juni 2024, 08:00-11:00 Uhr, TC.0.10 Audimax)** und einen **Nachtermin (10. September 2024, 11:00-14:00, TC.0.10 Audimax)**. Achtung: Wird die Lehrveranstaltung weder beim Haupt- noch beim Nachtermin positiv absolviert, erfolgt eine negative Beurteilung. Die Mitnahme erbrachter Teilleistungen (zB Case Study-Präsentation) ins Folgesemester ist nicht möglich.
- e) **Case Study:** Zu jeder Case Study erfolgt eine kurze Einführung in das jeweilige Thema von den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen. Im Anschluss daran präsentieren die Studierenden die Case Study, bevor abschließend eine Diskussion mit den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen stattfindet. Zu diesem Zweck haben die Studierenden im Vorfeld eine Case Study auszuwählen, die sie gemeinsam als Team (abhängig von der Lehrveranstaltungsauslastung bis zu sechs Studierende) bearbeiten. Die Ausarbeitung der Disposition und die Präsentation der Case Study erfolgt ausschließlich durch das für die jeweilige Case Study zuständige Team, wobei die Präsentation insgesamt eine Dauer von maximal **25 Minuten** in Anspruch nehmen soll. Im Rahmen der Präsentation sollen der Sachverhalt, die zu lösende Rechtsfrage und die rechtliche Argumentation verständlich vermittelt werden. Die Reihenfolge der Präsentationen der Case Studies ergibt sich aus der Nummerierung im Handout. Da die Case Studies inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, kann die Reihenfolge nicht geändert werden.

Die **Disposition** setzt sich zusammen aus einer **schriftlichen Ausarbeitung der Case Study sowie einem Entwurf der Power-Point-Folien**, mit denen die Präsentation unterstützt werden soll. Die Power-Point-Folien sollen nach den jeweiligen Anforderungen der Case Study gestaltet werden, jedoch verpflichtend die Abschnitte Sachverhalt, Rechtsfrage und Pro/Contra Argumente enthalten. Beschränkungen hinsichtlich Layout und Folienanzahl gibt es keine. Die **Formatvorlage** des Instituts (unter www.wu.ac.at/taxlaw sowie auf Canvas verfügbar) ist zu verwenden.

Die **schriftliche Ausarbeitung** der Case Study folgt dem Aufbau **„Sachverhalt“ – „Rechtsfrage“ – „Pro und Contra Argumente“**. Der Sachverhalt geht auf die im Handout angeführte Entscheidung zurück, die Grundlage der Ausarbeitung sein soll. Es ist unbedingt nötig, die Rechtsfrage der jeweiligen Case Study in der schriftlichen Ausarbeitung zu behandeln. In der Argumentation („Pro und Contra“) sollen Argumente aus der Rechtsprechung und Literatur formuliert und erläutert werden. Eine umfassende Recherche ist unbedingt notwendig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung kann je nach Themengebiet variieren. Die Ausarbeitung hat jedoch mindestens 12 Seiten reinen Text (Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) zu

umfassen. Die Ausarbeitung hat die wissenschaftlichen Anforderungen, die an eine Seminararbeit gestellt werden (Eigenständigkeit, vollständiger Anmerkungsapparat und entsprechendes Quellenverzeichnis, wissenschaftliche Sorgfalt und korrekte **Zitierweise nach AZR in Fußnoten**), zu erfüllen. Der schriftlichen Ausarbeitung ist unbedingt ein **Verzeichnis der verwendeten Literatur und Judikatur** anzufügen.

Die Disposition (**schriftliche Ausarbeitung + Entwurf der Power-Point-Folien**) ist – bei sonstiger Streichung von der Teilnehmer:innenliste – bis spätestens **Dienstag, 26. März 2024, 23:59 Uhr** auf Canvas hochzuladen. Es reicht, wenn eine Person aus dem Team die Disposition hochlädt. Die Dispositionen werden nach individueller Terminvereinbarung mit dem/r Betreuer:in bereits vorab besprochen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den/die Betreuer:in bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

f) Die finale Version der Power-Point-Folien muss **spätestens 72 Stunden** vor der jeweiligen Seminareinheit auf **Canvas** hochgeladen werden.

g) **Ablauf der Case Study Vergabe auf Canvas:**

In Ihrem Vertiefungskurs Steuerrecht in Canvas finden Sie im linken Raster die Schaltfläche „Personen“. Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Gruppen“. Hier können Sie alle Case Studies zu Ihrem Kurs finden. Die Eintragung zu einer Case Study erfolgt, indem Sie bei der gewünschten Case Study auf den Button „Beitreten“ klicken. Den erfolgreichen Beitritt zu einer Case Study erkennen Sie daran, dass neben dem Gruppennamen der Text „Besuchen“ aufscheint. Durch Klick auf „Besuchen“ gelangen Sie zum Gruppenarbeitsplatz Ihrer Gruppe/Case Study.

h) **Literatur:** Vollständige Auswertung der österreichischen Kommentare, Monographien und Fachzeitschriften sowie von Judikatur und Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema. Die Fundstellen können über die Rechtsdatenbanken (zB österreichische Datenbanken wie RDB, Lexis360, RIDAonline oder Linde Digital, aber auch über deutsche Datenbanken wie Beck und Juris) und während der Institutsöffnungszeiten in der Bibliothek erschlossen werden. Zur Hilfestellung bei der Erschließung der Literatur stehen die **Junior Researchers** des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht zur Verfügung (Details siehe Website: www.wu.ac.at/taxlaw).

Schulungen zur **Einführung in die Rechtsdatenbanken** finden zu folgenden Terminen statt:

- **Freitag, 8. März 2024, 09:00 – 10:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Dienstag, 12. März 2024, 15:00 – 16:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Donnerstag, 14. März 2024, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**

Eine Teilnahme an einem der drei Termine wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

i) Studierende können an einem oder an beiden Klausurterminen teilnehmen, eine gesonderte Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. **Sofern Studierende bereits beim ersten Termin eine positive Note erzielt haben, jedoch trotzdem beim Nachtermin antreten**, zählt **nur** die Note des Nachtermins. Für jene Studierende, die den Kurs negativ absolvieren und im darauffolgenden Semester den „Vertiefungskurs Steuerrecht“ nochmals besuchen, werden die Modalitäten für die

Vergabe einer Case Study oder einer schriftlichen Arbeit gesondert per E-Mail mitgeteilt.

j) Folgender Notenschlüssel gilt für den „Vertiefungskurs Steuerrecht“:

87 – 100: Sehr Gut

74 – 86: Gut

62 – 73: Befriedigend

51 – 61: Genügend

0 – 50: Nicht Genügend

Achtung: Die **positive Absolvierung** der Lehrveranstaltung „Vertiefungskurs Steuerrecht“ setzt voraus, dass Sie bei der **Klausur** zumindest die **Hälfte** der maximal möglichen Punkte erzielen (also 26 von 52) UND insgesamt **mehr** als die Hälfte aller insgesamt möglichen Punkte erreichen (also 51 von 100).

k) **Rechtsquellen:** Kodex Steuergesetze 2023/24 (72. Auflage 2023 oder gleichwertige unkommentierte Gesetzesausgaben (auch: Kodex Studienausgabe Steuergesetze 2023/24, 10. Auflage 2023).

l) **Literaturgrundlage:** *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, Einführung in das Steuerrecht²² (2023); *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band I¹² (2019) ohne Einschränkung; *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band II⁸ (2019) ausgenommen Seiten 377-481 sowie 544-610; *Lang*, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions³ (2021); *Walter*, Umgründungssteuerrecht¹³ (2021).

Bei den Case Studies, die im Seminar diskutiert werden, handelt es sich um „Spezialfragen“ des Steuerrechts, die regelmäßig über den Stoff der Lehrbücher hinausgehen.

Aktuelle Informationen zur Lehrveranstaltung finden Sie auf unserer Website unter www.wu.ac.at/taxlaw.

Vorbereitung: Fr, 08.03.2024 08:00-09:00 Uhr, TC.0.10 Auidmax

1. Termin: Fr 12.04.2024 13:00-16:15 Uhr, TC.2.01

Schwerpunkte: Steuerliche Ansässigkeit, Mittelpunkt der Lebensinteressen, Betriebsstätten, Verteilungsnormen, Befreiungsmethode, Anrechnungsmethode

CS 1: Steuerliche Ansässigkeit und Mittelpunkt der Lebensinteressen

Entscheidung: BFG 21.9.2023, RV/4100757/2019

Problemstellung: Im Bereich des internationalen Steuerrechts kommt es häufig zu Fällen, in denen eine Person eine Ansässigkeit nach nationalem Recht in zwei Staaten begründet. Aufgrund des Welteinkommensprinzips würde in solchen Fällen häufig die Situation auftreten, dass beide Staaten die gesamten Einkünfte der Person besteuern, weshalb eine Doppelbesteuerung eintritt. Um festzustellen, welcher Staat nach DBA-Recht als Ansässigkeitsstaat anzusehen ist, sieht Art 4 Abs 2 lit b OECD-MA eine Regelung vor, nach der der Mittelpunkt der Lebensinteressen für die Bestimmung des Ansässigkeitsstaats ausschlaggebend ist.

In Art 4 Abs 2 lit b DBA Österreich-Deutschland findet sich eine dem Art 4 Abs 2 lit b OECD-MA nachgebildete Regelung. Diese wurde im vorliegenden Fall zur Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensinteressen herangezogen. Der Beschwerdeführer (Bf) stand von 1.6.2017 bis 31.12.2021 in einem befristeten Dienstverhältnis in Deutschland. Für diese Zeit verlegte er auch seinen Wohnsitz nach Deutschland, wobei sein melderechtlicher Hauptwohnsitz weiterhin bei seinen Eltern in Österreich verblieb. Das BFG zog für die Beurteilung des Mittelpunktes der Lebensinteressen ua Kranken- und Pensionsversicherungen, bankmäßige Geschäfte, Kfz-An- und Abmeldungen, Kirchensteuer, An- und Abmeldungen bei Fitnessstudios, Verbringen von Urlauben und die Beendigung einer Beziehung im Jahr 2018 heran. Fraglich war insbesondere, ob die persönlichen oder die wirtschaftlichen Beziehungen für die Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensinteressen heranzuziehen sind.

Rechtsfrage: Verlegt sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen nach Deutschland?

CS 2: Die Kriterien für das Vorliegen einer Betriebsstätte

Entscheidung: BFH 7.6.2023, I R 47/20

Problemstellung: In Art 7 Abs 1 OECD-MA ist vorgesehen, dass Unternehmensgewinne nur im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens besteuert werden dürfen, außer das Unternehmen übt eine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine Betriebsstätte aus. Bis zum OECD-MA 2000 bestand eine analoge Regelung dazu auch in Art 14 OECD-MA für Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit. Art 14 OECD-MA wurde durch das Update am 29.4.2000 aus dem Musterabkommen entfernt, hat aber dennoch große Bedeutung, weil er in vielen vor dem Jahr 2000 abgeschlossenen DBA weiterhin enthalten ist. Eine Definition der Betriebsstätte findet sich in Art 5 OECD-MA, worunter grds jede feste Einrichtung zu verstehen ist, durch die zumindest teilweise eine Unternehmenstätigkeit entfaltet wird.

Im vorliegenden Fall hatte sich der BFH mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen, in dem der Kläger (KI) steuerlich in Großbritannien ansässig war. Dort erzielte er Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gem Art 11 Abs 1 Satz 1 DBA Deutschland-Großbritannien, der inhaltlich Art 14 OECD-MA vor 2000 nachgebildet ist. Seine Tätigkeit verrichtete er jedoch nicht in Großbritannien, sondern in Deutschland. Art 11 Abs 1 Satz 1 DBA Deutschland-Großbritannien weist das Besteuerungsrecht an solchen Einkünften grds Großbritannien zu, außer durch die Tätigkeit wird eine Betriebsstätte in Deutschland begründet. Die Tätigkeit übte der KI an einem Flughafen in Deutschland aus, zu dem er – nach Durchführung einer Sicherheitskontrolle beim Eintritt – jederzeit Zugang hatte. Dort verfügte er über einen Spind, in dem er seine private und berufliche Kleidung sowie sein Werkzeug aufbewahren konnte. Daneben durfte er dort auch mehrere Aufenthaltsräume nutzen. Das Finanzamt ging davon aus, dass diese Tätigkeit eine Betriebsstätte in Deutschland begründet und Deutschland somit ein Besteuerungsrecht zukommt. Das Finanzgericht Sachsen folgte der Ansicht des Finanzamtes nicht und wies das Besteuerungsrecht allein Großbritannien zu.

Rechtsfrage: Begründet ein Spind eine Betriebsstätte iSd Art 5 OECD-MA?

CS 3: Besteuerung von in Österreich ansässigem Flugpersonal nach dem DBA-Malta

Entscheidung: EAS 3448 vom 17.11.2023

Problemstellung: Einkünfte aus unselbständiger Arbeit dürfen gem Art 15 OECD-MA grds in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die unselbständig tätige Person ansässig ist, außer die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Abweichend davon sieht Art 15 Abs 3 OECD-MA – und so auch zahlreiche bilateral geschlossene DBA – eine Sonderregelung für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit vor, die an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs im internationalen Verkehr ausgeübt wird. Für solche Einkünfte besteht häufig ein Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates der natürlichen Person oder des Staates, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Die zu besprechende EAS-Auskunft beschäftigt sich mit einer Person, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig und nach dem DBA Österreich-Malta auch ansässig ist. Sie gehört dem Flugpersonal einer Fluggesellschaft an, deren Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung sich in Malta befindet. Fraglich ist, ob die Einkünfte in Österreich oder in Malta besteuert werden dürfen. Art 15 Abs 3 DBA Österreich-Malta weist das Besteuerungsrecht an solchen Einkünften dem Vertragsstaat zu, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet – somit Malta. Da Art 15 Abs 3 DBA Österreich-Malta eine offene Verteilungsnorm ist, darf auch Österreich besteuern, muss jedoch eine mögliche Doppelbesteuerung durch Anwendung des Methodenartikels in Art 23 DBA Österreich-Malta verhindern. Das BMF kommt im vorliegenden Fall zu einem interessanten Ergebnis: Es führt aus, dass der Methodenartikel nicht zur Anwendung kommen kann, weil dieser im DBA Österreich-Malta nur für Verteilungsnormen zur Anwendung kommt, die als geschlossene Verteilungsnormen qualifiziert werden (nur ein Staat darf besteuern). Ein Methodenartikel kommt aber nur bei offenen Verteilungsnormen zur Anwendung, weil bei geschlossenen Verteilungsnormen die Verteilungsnorm selbst eine mögliche Doppelbesteuerung verhindert.

Rechtsfrage: Kann Art 23 Abs 1 DBA Österreich-Malta nur bei geschlossenen Verteilungsnormen zur Anwendung kommen?

2. Termin: Fr 19.04.2024 13:00-16:15 Uhr, TC.2.01

Schwerpunkte: Liebhaberei, Sondersteuersätze, Zuzugsbegünstigung, betriebliche und außerbetriebliche Einkunftsarten, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung

CS 4: Besonderer Steuersatz für Versicherungsentschädigung bei zerstörtem Betriebsgebäude

Entscheidung: VwGH 22.9.2021, Ra 2020/15/0003

Problemstellung: Gem § 30 Abs 1 EStG sind private Grundstücksveräußerungen Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken, soweit sie keinem Betriebsvermögen angehören. § 30a Abs 1 EStG sieht für Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen einen besonderen Steuersatz iHv 30 % vor, wobei nach Absatz 2 *leg cit* auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden kann (Regelbesteuerungsoption).

Der Revisionswerber (*Rw*) führte einen Gastgewerbebetrieb in einem Gebäude, das in seinem Eigentum stand. Im Mai 2014 wurden Gebäude und Inventar durch einen Brand teilweise zerstört. Für diesen Schaden einigt sich der *Rw* mit seiner Versicherung auf eine pauschale Entschädigung iHv EUR 400.000 ohne Verpflichtung zum Wiederaufbau des Gebäudes. Der Gastgewerbebetrieb wurde in der Zwischenzeit in einem genehmigten Bauprovisorium in Form eines Zeltes bis über die Sommersaison 2015 hinaus weitergeführt. Die Liegenschaft mit dem darauf befindlichen Gasthaus veräußerte der *Rw* per 20.7.2015 um einen Pauschalkaufpreis iHv EUR 175.020.

Rechtsfrage: Ist der Sondersteuersatz gem § 30a Abs 1 EStG auch auf die Entschädigungszahlung anzuwenden?

CS 5: Erfindung und Liebhaberei

Entscheidung: BFG 4.11.2021, RV/2100140/2019

Problemstellung: Im Einkommensteuerrecht enthält § 2 Abs 3 EStG eine taxative Aufzählung der steuerbaren Einkunftsarten. Zu § 2 Abs 3 EStG erging die sog LiebhabereiVO (LVO), in der die für das Einkommensteuerrecht relevanten Einkünfte weiter eingeschränkt werden. So sieht § 1 Abs 1 LVO vor, dass (steuerbare) Einkünfte nur dann vorliegen, wenn die Absicht besteht, einen Gesamtgewinn zu erzielen und die Einkünfte nicht unter § 1 Abs 2 LVO fallen. § 2 LVO enthält Kriterien anhand derer die Gewinnerzielungsabsicht des § 1 Abs 1 LVO zu prüfen ist.

In den Jahren 2008 und 2009 wurde von NN, der einer der Gesellschafter der Beschwerdeführerin (OG) war, eine Verpuffungsturbine erfunden und entwickelt, für die am 28.1.2015 auch ein Patent erteilt wurde. Nach eigenen Angaben handelt es sich dabei um eine Turbine, die beispielsweise in der Flugzeug- und Autoindustrie, im Schienenverkehr oder im Kraftwerksbau eingesetzt werden kann, um den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Von 2009 – 2018 wurden überhaupt keine Einnahmen erzielt. Seit der Gründung im Jahr 2009 bis Ende 2016 wurde vielmehr ein Gesamtverlust von EUR 124.211,51 erwirtschaftet. Darüber hinaus wurde seit 2009 kein einziger Auftrag erteilt. Im März 2015 verstarb NN, weshalb sein Mitgesellschafter MM seither alleine auf der Suche nach Kooperationspartnern war.

Rechtsfrage: Stellt die Tätigkeit der Beschwerdeführerin Liebhaberei dar?

CS 6: Vermietung vs Gewerblicher Grundstückshandel

Entscheidung: BFG 19.7.2021, RV/7104064/2017

Problemstellung: Gem § 23 Z 1 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, wenn die Tätigkeit selbständig, nachhaltig und mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Diesbezüglich hat der VwGH bereits entschieden, dass eine reine Vermögensverwaltung keine gewerbliche Tätigkeit begründen kann. Eine bloße Verwaltung ist jedenfalls dann nicht mehr anzunehmen, wenn die Vermögensverwertung im Vordergrund steht. So kann die Veräußerung von Grundstücken, wenn sie auf planmäßige Art und Weise erfolgt, eine

gewerbliche Tätigkeit begründen. Dabei ist ua auf den Zeitraum zwischen den Erwerbsvorgängen und den Veräußerungsvorgängen Bedacht zu nehmen.

Die beschwerdeführende KG (*Bf*) wurde im Jahr 1985 gegründet und gab im Firmenbuch als Unternehmensgegenstand „Versicherungsmakler und -berater, Handel mit Waren aller Art, Geschäftsführung von Unternehmen“ an. Kurz darauf wurden drei Viertel der Anteile an einer Liegenschaft erworben und die darin befindlichen Wohnungen vermietet. Einige Jahre später wurde der Unternehmensgegenstand um „Immobiliengeschäfte aller Art, insbesondere Erwerb und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung von Immobilien aller Art“ erweitert. Seit dem Jahr 1990 war neben der Vermietung von Wohnungen keine weitere betriebliche Tätigkeit erkennbar. In den Jahren 2013 und 2014 werden schließlich mehrere Wohnungen veräußert, um größere Reparaturen zu finanzieren. In den folgenden Jahren wurden weitere Wohnungen veräußert.

Rechtsfrage: Handelt es sich bei der Tätigkeit der Bf um einen gewerblichen Grundstückshandel?

3. Termin: Fr 03.05.2024 13:00-16:15 Uhr, TC.2.01

Schwerpunkte: Gruppenbesteuerung, Treuhanderschaft, Mantelkauf, Verlustvortragsrecht, verdeckte Ausschüttung

CS 7: Finanzielle Verbindung über einen Treuhänder für Zwecke der Gruppenbesteuerung

Entscheidung: BFG 29.9.2023, RV/7106049/2019

Problemstellung: Gem § 9 KStG können finanziell verbundene Körperschaften eine Unternehmensgruppe bilden, wodurch das steuerliche Ergebnis des Gruppenmitglieds dem die Beteiligung haltenden Gruppenmitglied bzw Gruppenträger zugerechnet wird. Für die Bildung einer Unternehmensgruppe bedarf es einer finanziellen Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG, die entweder durch eine unmittelbare oder eine mittelbare Beteiligung hergestellt werden kann. Gruppenmitglieder können nur Körperschaften sein, zu denen eine ausreichende finanzielle Verbindung besteht.

Im vorliegenden Fall stellte die P GmbH einen Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe mit ihr als Gruppenträgerin und ua mit der A GmbH als Gruppenmitglied. Das Finanzamt gab dem Antrag nur teilweise statt und führte aus, dass die P GmbH zwar Gruppenträgerin sein kann, die A GmbH aber kein Gruppenmitglied, weil an ihr nur die natürliche Person Dr P und nicht die P GmbH direkt beteiligt war. Gegen den Bescheid des Finanzamtes erhob die P GmbH Beschwerde. Darin führte sie aus, dass die Anteile an der A GmbH von Dr P nur treuhändig gehalten wurden und daher eine ausreichende finanzielle Verbindung zwischen der P GmbH und der A GmbH bestehe.

Rechtsfrage: Können treuhändig gehaltene Anteile eine ausreichende finanzielle Verbindung zwischen der Treugeberin als Gruppenträgerin und einer Kapitalgesellschaft als Gruppenmitglied iSd § 9 KStG vermitteln?

CS 8: Einheit: Vermietung einer Luxusimmobilie als verdeckte Ausschüttung?

Entscheidung: VwGH 20.10.2021, Ra 2019/13/0041

Problemstellung: Eine verdeckte Ausschüttung zeichnet sich dadurch aus, dass Gesellschaften ihren Gesellschaftern Vermögensvorteile gewähren, die die Gesellschaften einem fremden Dritten nicht oder nicht zu denselben Bedingungen gewährt hätten. Das ausschlaggebende Kriterium für die Vorteilszuwendung ist demnach die Gesellschafterstellung. Zwischen Leistung und Gegenleistung besteht dabei ein objektives Missverhältnis.

An der im Jahr 2006 gegründeten S GmbH waren die Gesellschafter (Schwiegervater K und Schwiegersohn P) zu jeweils 49 % und 51 % beteiligt. Die Gesellschaft schaffte im Jahr 2006 ein Grundstück an, auf welchem bis zum Jahr 2013 zwei Luxuseinfamilienhäuser mit einer Gesamtwohnfläche von 509 m² und 420 m² errichtet wurden. Die Gesamtbaukosten dieser beiden Häuser wurden auf rund EUR 4.200.000 geschätzt. Ursprünglich wurden Mietverträge für die beiden Liegenschaften mit Bekannten der Gesellschafter abgeschlossen, wobei diese jedoch aufgrund des langsamen Baufortschrittes von den Verträgen zurückgetreten sind. Eine Interessentensuche am freien Markt, bspw durch Aufgabe von Inseraten oder Beschäftigung eines Immobilienmaklers, erfolgte nicht. Ab dem 6.11.2013 wurden die beiden Liegenschaften um EUR 13.050/Monat an K, den Minderheitsgesellschafter der S GmbH, vermietet.

Rechtsfrage: Stellt die Überlassung der Wohnimmobilien durch die GmbH an den Minderheitsgesellschafter eine verdeckte Ausschüttung gem § 8 Abs 2 KStG dar?

CS 9: Mantelkauf bei entgeltlicher Abtretung eines Geschäftsanteils

Entscheidung: BFG 3.8.2023, RV/5101166/2018

Problemstellung: Die Erfüllung aller Voraussetzungen der Mantelkaufbestimmung des § 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG führt dazu, dass das Verlustvortragsrecht iSd § 18 Abs 6 EStG versagt wird. Dazu bedarf es einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen und organisatorischen Struktur im

Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage. Maßgeblich ist dabei stets das Gesamtbild der Verhältnisse, wobei alle Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Zweck dieser Bestimmung ist es unter anderem, zu verhindern, dass Gesellschaften zum ausschließlichen Zweck der Verwertung der Verluste dieser Gesellschaften erworben werden.

Die Beschwerdeführerin (Bf) war eine im Jahr 2007 gegründete A GmbH. Im Jahr 2009 erwirtschaftete die A-GmbH Verluste iHv rund EUR 400.000 aufgrund eines gescheiterten Immobilienprojekts. Im Jahre 2010 wurde die GmbH in den Status der Liquidation versetzt. Im Jahr 2012 wurde der Liquidationsbeschluss aufgehoben und in weiterer Folge wurden 55 % der GmbH-Geschäftsanteile an die B GmbH veräußert. Der Geschäftsführer der B-GmbH wurde auch als Geschäftsführer der A-GmbH bestellt, wobei der ehemalige Geschäftsführer der A-GmbH weiterhin seine Stellung als Geschäftsführer innehatte. Ab 2014 erwirtschaftete die A-GmbH wieder Gewinne und machte nun die gesammelten Verlustvorträge aus den Vorjahren geltend und verminderte so den steuerpflichtigen Gewinn. Fraglich war, ob der Erwerb der Geschäftsanteile einen Mantelkauf darstellt, der gem § 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG zu einer Versagung des Verlustvortragsrechts iSd § 18 Abs 6 EStG führt.

Rechtsfrage: Stellt der entgeltliche Erwerb der GmbH-Geschäftsanteile einen Mantelkauf dar?

4. Termin: Fr 17.05.2024 13:00-16:15 Uhr, TC.2.01

Schwerpunkte: Rechtsnachfolge bei Spaltungen; Anrechnung von Mindestkörperschaftsteuer bei Umwandlungen; Verschmelzung von Kreditinstituten

CS 10: Rechtsnachfolge von Umsatzsteuerverbindlichkeiten bei Spaltungen

Entscheidung: BFG 13.1.2022, RV/4100363/2018

Problemstellung: Bei einer Spaltung iSd Art VI UmgrStG spaltet eine Körperschaft begünstigtes Vermögen auf die übernehmende Körperschaft auf Grund eines Spaltungsvertrags ab. Die Übertragung von Vermögen im Rahmen einer solchen Spaltung erfolgt im Wege partieller Gesamtrechtsnachfolge gem § 19 Abs 1 BAO. Dabei folgen die Abgabenverbindlichkeiten nach einer Spaltung in der Regel dem verursachenden Vermögensteil im Spaltungsvertrag. Allerdings besteht aufgrund der spaltungsrechtlichen Dispositionsfreiheit die Möglichkeit, vom Spaltungsvertrag abweichende Zuordnungen des Vermögens festzulegen.

Im vorliegenden Fall spaltete die Bank-AG (Beschwerdeführerin) als übertragende Gesellschaft einen Teilbetrieb rückwirkend zum 31.12.2011 auf die Y-AG als übernehmende Gesellschaft ab. Der gesamte operative Geschäftsbetrieb verblieb allerdings bei der Bank-AG. Der Spaltungsvertrag sah in einer Zweifelsregelung unter anderem vor, dass sämtliches im übrigen Spaltungsvertrag nicht explizit geregeltes Vermögen und andere Verbindlichkeiten der Y-AG als übernehmende Gesellschaft und nicht der Bank-AG als übertragende Gesellschaft zuzuordnen ist. Im Rahmen einer Außenprüfung bei der Bank-AG wurden unrichtig berechnete Vorsteuerbeträge festgestellt, woraufhin neue Umsatzsteuerbescheide erlassen wurden. Die Bank-AG erhob gegen diese Bescheide Beschwerde mit der Begründung, dass diese Umsatzsteuerverbindlichkeiten nach der Zweifelsregel des Spaltungsvertrags auf die Y-AG übergegangen seien. Fraglich war, ob ein Übergang der Umsatzsteuerverbindlichkeiten im Wege der Spaltung auf den Rechtsnachfolger erfolgen kann.

Rechtsfrage: Können Umsatzsteuerverbindlichkeiten bei einer Spaltung auf den Rechtsnachfolger übergehen?

CS 11: Anrechnung von Mindestkörperschaftsteuer auf die Einkommensteuerschuld nach einer verschmelzenden Umwandlung iSd Art II UmgrStG

Entscheidung: VwGH 11.1.2021, Ro 2019/15/0186

Problemstellung: Gem § 19 Abs 1 BAO gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Im Rahmen einer Umwandlung einer Kapitalgesellschaft auf eine natürliche Person nach Art II UmgrStG geht somit ein nach § 24 Abs 4 Z 4 KStG noch nicht verrechneter Vortrag an Mindestkörperschaftsteuer auf die natürliche Person als Rechtsnachfolger über. Dieser Übergang ergibt sich aus § 9 Abs 8 UmgrStG, wonach das Mindestkörperschaftsteuer-Guthaben ab dem dem Umwandlungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr dem Rechtsnachfolger zuzurechnen ist.

Im vorliegenden Fall war der Revisionswerber (Rw) Alleingesellschafter einer GmbH, auf den die GmbH verschmelzend umgewandelt wurde. Den Betrieb führte er als Einzelunternehmer fort. Im Zuge dieser Umwandlung ist ein Mindestkörperschaftsteuer-Guthaben iHv ca EUR 20.000 auf den Rw übergegangen. Seine Einkommensteuerschuld belief sich auf ca EUR 9.000. Fraglich war, ob das auf den Rw übergegangene Mindestkörperschaftsteuer-Guthaben auch eine rückzahlbare Gutschrift nach § 46 Abs 2 EStG bewirken kann, wenn dieses die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer übersteigt.

Rechtsfrage: Kann nach Umwandlung iSd Art II UmgrStG die Anrechnung von MiKöSt auf die Einkommensteuer gem § 9 Abs 8 UmgrStG eine Einkommensteuergutschrift herbeiführen?

CS 12: Auswirkung von Verschmelzungen von Kreditinstituten auf die Stabilitätsabgabe

Entscheidung: VwGH 22.11.2023, Ro 2023/13/0016

Problemstellung: Kreditinstitute müssen eine Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz (StabAbgG) abführen. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich grundsätzlich aus der unkonsolidierten Bilanzsumme des Vorjahres vermindert um bestimmte Verbindlichkeiten. Verschmelzen Kreditinstitute miteinander iSd Art I UmgrStG, so stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt des Vermögensübergangs vom übertragenden auf das übernehmende Kreditinstitut. Gem § 2 Abs 5 StabAbgG ist das Vermögen für Zwecke der Berechnung der Stabilitätsabgabe dann bei dem übertragenden Kreditinstitut in Abzug zu bringen und beim übernehmenden Kreditinstitut zu erfassen.

Im vorliegenden Fall sind im Zeitraum von 2014 bis 2016 vier Bankbetriebe auf ein Kreditinstitut verschmolzen worden. Die Abschluss- und Verschmelzungstichtage waren jeweils der 31.12. Die Eintragung der Verschmelzung bei dem übernehmenden Kreditinstitut im Firmenbuch erfolgte jeweils zwischen Juli und Oktober des Folgejahres. Strittig war, ob der Vermögensübergang bereits mit dem Folgetag des Verschmelzungstichtags erfolgt oder erst mit Eintragung im Firmenbuch. Das BFG nahm den Übergang erst mit der Eintragung im Firmenbuch an, weil das StabAbgG eine starke Anknüpfung an das Bilanzrecht aufweist. Nach erhobener Amtsrevision hatte sich der VwGH mit der Frage des zeitlichen Vermögensübergangs bei Verschmelzung von Kreditinstituten auseinanderzusetzen.

Rechtsfrage: Erfolgt der Vermögensübergang bei Verschmelzung von Kreditinstituten am Folgetag des Verschmelzungstichtags?

5. Termin: Fr 24.05.2024 13:00-16:15 Uhr, TC.2.01

Schwerpunkte: Leistung gegen Entgelt; Einheitlichkeit der Leistung; Rückforderung zu viel bezahlter Steuer

CS 13: Zur Umsatzsteuerbarkeit des ORF-Programmentgelts

Entscheidung: EuGH 26.10.2023, C-249/22, GIS

Problemstellung: Laut ständiger Rsp des EuGH liegt gem Art 2 Abs 1 MwStSyst-RL eine Leistung gegen Entgelt vor, wenn ein umsatzsteuerliches Rechtsverhältnis und ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegen. Von einem derartigen Rechtsverhältnis ist auszugehen, wenn Leistung, Gegenleistung und Leistungsempfänger bestimmbar sind. Der unmittelbare Zusammenhang verlangt, dass sowohl der Leistende als auch der Leistungsempfänger in Wertschätzung der jeweils gegenüberstehenden Leistung leisten.

Zwar sind Tätigkeiten der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten gem Art 132 Abs 1 lit q MwStSyst-RL umsatzsteuerbefreit, allerdings hat sich Österreich beim Beitritt zur EU in der Beitrittsakte vorbehalten, diese Umsätze weiterhin zu besteuern.

Im vorliegenden Fall wurde der Revisionswerberin (Rw) im Zeitraum 2013-2018 zusätzlich zum ORF-Programmentgelt die Umsatzsteuer iHv 10 % verrechnet. 2018 beantragte sie, dass die GIS (Gebühren Info Service GmbH) mit Bescheid festlegt, dass die in diesem Zeitraum bezahlte Umsatzsteuer rückerstattet wird. Im Wesentlichen stützte sich die Rw auf ein Urteil des EuGH, in dem die Umsatzsteuerbarkeit der tschechischen Rundfunkgebühr verneint wurde (EuGH 22.06.2016, C-11/15, *Český rozhlas*). Zudem bringt sie vor, dass sie über kein Empfangsmodul (SAT-Karte) verfügt, weshalb sie auch nicht in Wertschätzung der Gegenleistung (Versorgung der ORF-Programme) leistete. In den ersten beiden Instanzen wurde das Begehren mit der Begründung abgewiesen, dass die tschechische Rundfunkgebühr nicht mit dem ORF-Programmentgelt vergleichbar ist. Nachdem der VwGH diesbezüglich ein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet hat, hat sich der EuGH mit der Umsatzsteuerbarkeit des ORF-Programmentgelt auseinandergesetzt.

Rechtsfrage: Ist ein Entgelt wie das österreichische ORF-Programmentgelt, unter Berücksichtigung der primärrechtlichen Bestimmungen (Beitrittsakte zur EU) als Entgelt iSd Art 2 MwStSyst-RL anzusehen?

CS 14: Steuerschuld kraft Rechnungslegung bei Leistung an Endverbraucher?

Entscheidung: VwGH 14. 12. 2023, Ro 2023/13/0014

Problemstellung: Weist ein Steuerpflichtiger in einer Rechnung einen geringeren Steuerbetrag aus, als er nach der gesetzlichen Lage schuldet, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Steuerschuld. Der Unternehmer schuldet diesfalls den MwSt-Betrag, der sich aus der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ergibt. Weist der Steuerpflichtige in einer Rechnung dagegen einen zu hohen Steuerbetrag aus (zB aufgrund der irrtümlichen Anwendung eines zu hohen Steuersatzes) – ergibt sich aus Art 203 MwStSyst-RL, dass der Steuerpflichtige diesen höheren Steuerbetrag schuldet, sofern er die Rechnung nicht gegenüber dem Leistungsempfänger entsprechend berichtigt. Aus der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 8. 4. 2019, C-712/17, *EN.SA*, EU:C:2019:374) geht hervor, dass durch Art 203 MwStSyst-RL die Gefährdung des Steueraufkommens verhindert werden soll. Da der Empfänger einer Leistung den auf der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag im Wege des Vorsteuerabzuges geltend machen kann, muss der Leistende auch den auf der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag schulden. Ansonsten könnte das Steueraufkommen gefährdet werden.

Im vorliegenden Fall betrieb die P GmbH einen Indoor-Spielplatz. Die Kunden der P GmbH waren ausschließlich Endverbraucher. Ihnen wurde 20% Umsatzsteuer für die Benutzung des Spielplatzes in Rechnung gestellt. Da die von der P GmbH erbrachten Dienstleistungen nicht dem Steuersatz von 20 %, sondern von 13 % unterlagen, berichtigte sie ihre Mehrwertsteuererklärung, um die zu viel bezahlte Mehrwertsteuer vom FA gutgeschrieben zu bekommen. Das FA verweigerte die Gutschrift mit der Begründung, dass die P GmbH verpflichtet sei, die in den Rechnungen ausgewiesene, höhere Mehrwertsteuer zu entrichten. Erst bei Berichtigung der Rechnungen könne eine Gutschrift erfolgen.

Rechtsfrage: Entsteht die Steuerschuld kraft Rechnungslegung nach Art 203 MwStSyst-RL auch dann, wenn fast ausschließlich an Endverbraucher geleistet wird?

CS 15: Einheitlichkeit der Leistung bei Übergabe von Gutscheinen für den Abschluss von Handy-Tarifen

Entscheidung: VwGH 19.10.2023, Ra 2020/13/0110

Problemstellung: Steuerobjekt der Umsatzsteuer ist die einzelne Leistung. Nach ständiger Rsp des EuGH dürfen mehrere Leistungen allerdings nicht getrennt voneinander beurteilt werden, wenn deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd ist. Besteht das Leistungsbündel aus Nebenleistungen und Hauptleistungen, ist von einer einheitlichen Leistung auszugehen. In einem solchen Fall teilt die Nebenleistung das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung (Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung).

Im vorliegenden Fall war die Rw in der Telekommunikationsbranche tätig und bot verschiedene Tarifaktionen an. So erhielten Kunden bei Anmeldung zu einem bestimmten Tarif etwa auch einen Wertgutschein, der beim Kauf eines Notebooks (oder vergleichbarer Endgeräte) bei Dritten eingelöst werden konnte. Bei Einlösung des Gutscheines durch die Kunden wurde der Gutscheinbetrag den Vertragshändlern, die den Gutschein entgegengenommen hatten (Einlösern), von der Rw erstattet. Sowohl das Finanzamt als auch das BFG waren der Ansicht, dass die Ausgabe der Gutscheine als unselbständige Nebenleistung der Telekommunikationsleistung einzuordnen ist und daher dem umsatzsteuerrechtlichen Schicksal der Telekommunikationsleistungen folgt. Folglich unterliegt das gesamte Entgelt der Kunden der Umsatzsteuer. Die Rw brachte in der Revision vor, dass ein Teil des Entgelts sehr wohl auf die Gutscheine falle und die Gutscheine daher einer gesonderten umsatzsteuerlichen Beurteilung bedürfen.

Rechtsfrage: Folgt die Übergabe eines Gutscheines bei Abschluss eines Handy-Tarifes dem umsatzsteuerlichen Schicksal der Telekommunikationsleistung?

6. Termin: Fr 31.05.2024 13:00-16:15 Uhr, TC.2.01

Schwerpunkte: Haftung, Wiederaufnahme, Bescheidaufhebung

CS 16: Haftung eines ehemaligen Geschäftsführers

Entscheidung: VwGH 5.10.2023, Ra 2023/13/0060

Problemstellung: Nach § 9 Abs 1 BAO haften die in §§ 80 ff BAO bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertreten Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben, sofern die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Abgabenrechtliche Pflichten werden nicht erfüllt, wenn zu entrichtende Abgaben nicht entrichtet worden sind.

Der Mitbeteiligte war bis Oktober 2019 alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter einer von ihm gegründeten GmbH. Während dieses Zeitraumes war die GmbH steuerlich vertreten und hat stets Umsatzsteuervoranmeldungen eingereicht; insbesondere auch für die Monate Jänner bis Juli 2019. Im Oktober 2019 verkaufte der Mitbeteiligte seine Anteile an A, der auch die Geschäftsführertätigkeit übernahm. Im Zeitpunkt des Verkaufs der Anteile wies das Abgabenkonto der GmbH keinen Rückstand aus. Im Mai 2021 wurde ein Insolvenzverfahren über die GmbH mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, weshalb die GmbH aufgelöst und im Mai 2022 infolge Vermögenslosigkeit im Firmenbuch gelöscht wurde. Nach der Auflösung der GmbH langten beim Finanzamt elektronisch (zweite) Umsatzsteuervoranmeldungen für die Monate Jänner bis Juli 2019 ein, wodurch das Finanzamt eine Abgabenschuld iHv rund EUR 129.000 ohne weitere Begründung festsetzte. Mit Haftungsbescheid für die Zeiträume Jänner bis Juli 2019 wurde anschließend der Mitbeteiligte gem § 9 BAO iVm § 80 BAO als ehemaliger Geschäftsführer zur Haftung für diese Abgabenschuld herangezogen. Nachdem das Finanzamt die hiergegen erhobene Beschwerde abgewiesen hatte, wurde die Vorlage an das BFG beantragt. Das BFG erkannte abweichend vom Finanzamt, dass nicht festgestellt werden konnte, worin die schuldhafte Pflichtverletzung des Mitbeteiligten liegt und der Haftungsbescheid daher aufzuheben ist. Das Finanzamt erhob dagegen Revision.

Rechtsfrage: Kann der ehemalige Geschäftsführer für die gegenständlichen bei der GmbH aushaftenden Abgabenschulden zur Haftung herangezogen werden?

CS 17: Bindung an Vorfragenentscheidung bei Wiederaufnahme des Verfahrens

Entscheidung: BFG 30.11.2022, RV/7102317/2021

Problemstellung: Die Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglicht es, ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren einer neuerlichen sachlichen Prüfung zu unterziehen, wenn der das Verfahren erledigende Bescheid in seinen Grundzügen durch neu hervorgekommene Umstände gewichtiger Art als erschüttert anzusehen ist. Der in § 303 Abs 1 lit c BAO geregelte Vorfragentatbestand ermöglicht eine Wiederaufnahme, wenn der wiederaufzunehmende Bescheid von Vorfragen iSd § 116 BAO abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde oder vom hierfür zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

Die Beschwerdeführerin (Bf) wurde zum Zweck der Vermittlung von (Sport-)Wetten sowie dem Handel mit Waren aller Art errichtet. Mangels Bewilligung gem § 3 Wiener Wettengesetz war mit Beginn des Jahres 2017 die Einstellung des Betriebes absehbar. Von März bis Oktober 2017 wurden jedoch noch die monatlichen Gehälter von DN1 und DN2, die zuvor auch Gesellschafter der Muttergesellschaft der Bf waren, verdoppelt. Im Juli 2018 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Bf eröffnet und mit August 2018 die Dienstverhältnisse von DN1 und DN2 gem § 25 IO beendet. Eine daran anknüpfende Außenprüfung führte anschließend fAzur Haftungsinanspruchnahme der Bf für die Lohnsteuer sowie Festsetzung diverser lohnabhängiger Abgaben auf Basis der erhöhten Gehaltszahlungen sowie entsprechender Säumniszuschläge. Die ausstehenden Abgaben wurden vom Finanzamt im Insolvenzverfahren angemeldet und von der Masseverwalterin in der Prüfungstagsatzung anerkannt. Den von DN1 und DN2 gestellten Antrag auf

Zuerkennung von Insolvenzentgelt wies die zuständige Insolvenz-Entgelt-Fonds Service GmbH ab. Den dagegen vor dem ASG erhobenen Klagen der Dienstnehmer blieben erfolglos. Den Anfechtungsklagen der Masseverwalterin auf Rückzahlung der verdoppelten Gehälter gem § 28 IO beim HG Wien wurde stattgegeben und die Beklagten DN1 und DN2 wurden zur Rückzahlung der überschüssigen Zahlungen an die Konkursmasse verpflichtet. Aufgrund der ergangenen zivilgerichtlichen Urteile, die nach Ansicht der Bf hervorbrachten, dass Entgeltansprüche der Dienstnehmer nicht bestanden haben, beantragte die Bf, vertreten durch die Masseverwalterin, die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend den Bescheid über die Lohnsteuer und Lohnabgaben gem § 303 BAO.

Rechtsfrage: Ist in Bezug auf den Bescheid über die Lohnsteuer und Lohnabgaben eine Wiederaufnahme des Verfahrens gem § 303 BAO möglich?

CS 18: Begründungserfordernis bei Aufhebungsbescheiden nach § 299 BAO

Entscheidung: BFG 7.6.2023, RV/7100654/2021

Problemstellung: Die Abgabenbehörde kann gemäß § 299 BAO auf Antrag der Partei oder von Amts wegen einen Bescheid aufheben, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist. Hierzu hat ein Aufhebungsbescheid zu ergehen.

Die Beschwerdeführerin (Bf) erzielte in den Jahren 2013 und 2014 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen an eine GmbH (deren Gesellschafterin sie war). In den Einkommensteuererklärungen 2013 und 2014 wurde die auf die Veräußerungsvorgänge entfallende ImmoEST auf Basis des Kaufpreises laut den Kaufverträgen ermittelt. Es ergingen erklärungsgemäße Einkommensteuerbescheide. Infolge einer GrEST-Außenprüfung bei der GmbH hob das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide 2013 und 2014 der Bf nach § 299 BAO auf und erließ neue Einkommensteuerbescheide, in welchen ImmoEST auf Basis des höheren gemeinen Werts der veräußerten Grundstücke festgesetzt wurde. Die Begründung der Aufhebungsbescheide verwies auf die Begründung der neuen Einkommensteuerbescheide. Dort wurde ausgeführt, dass die Übertragung der Liegenschaft vom Gesellschafter auf die Kapitalgesellschaft als Tausch iSd § 6 Z 14 EStG angesehen werde. In Anlehnung an das Ergebnis der Außenprüfung bei der GmbH werde ein näher bezeichneter Nutzwert der Grundstücke als Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer herangezogen. Eine nähere Begründung, warum der gegenständliche Sachverhalt als Tausch iSd § 6 Z 14 EStG qualifiziert wurde, erfolgte nicht. Die Bf erhob Beschwerde gegen die Aufhebungsbescheide und brachte ua vor, den Bescheiden sei keine nachvollziehbare Begründung zu entnehmen.

Rechtsfrage: Ist der gegenständliche Aufhebungsbescheid ausreichend begründet?